

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 25. Juni 1990

Winkel. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 106 vom 8. Februar 1984 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Winkel fest. Mit Beschluss Nr. 1951/1990 genehmigte der Regierungsrat den privaten Gestaltungsplan Gärtnerei Eymann. Dieser ersetzt die kantonale Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Winkel im Bereich des privaten Gestaltungsplans Gärtnerei Eymann laut Plan Mst. 1:5000 vom 25.6.1900 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 25. Juni 1990
8299/P4/K1

versandt: 9. Juli 1990

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

